

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 24. August 1993

214. Stück

584. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie die Vernichtung solcher Waffen
585. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über den Straßenverkehr
586. Kundmachung: Geltungsbereich des Europäischen Zusatzübereinkommens zum Übereinkommen über den Straßenverkehr, das in Wien zur Unterzeichnung aufgelegt wurde
587. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung
588. Vereinbarung zwischen der für das ADR zuständigen Behörde des Königreichs Schweden und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich gemäß Rn. 2010 des ADR über die Beförderung von festen Stoffen der Klasse 5.1, Ziff. 11 b) in Papiersäcken

### 584. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie die Vernichtung solcher Waffen

Staaten:

Simbabwe  
St. Kitts und Nevis  
Suriname  
Swasiland  
Uganda

Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:

5. November 1990  
2. April 1991  
6. Jänner 1993  
18. Juni 1991  
12. Mai 1992

Nach Mitteilungen der Regierungen der Russischen Föderation, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie die Vernichtung solcher Waffen (BGBl. Nr. 432/1975, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 178/1987) hinterlegt:

Nachstehende Staaten haben erklärt, sich auch weiterhin an das Übereinkommen gebunden zu erachten:

Staaten:

Kroatien  
Slowakei  
Slowenien  
Tschechische Republik

mit Wirksamkeit vom:

8. Oktober 1991  
1. Jänner 1993  
25. Juni 1991  
1. Jänner 1993

Staaten: Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:

Albanien 3. Juni 1992  
Äquatorialguinea 16. Jänner 1989  
Bahrain 28. Oktober 1988  
Botsuana 5. Februar 1992  
Burkina Faso 17. April 1991  
El Salvador 31. Dezember 1991  
Estland 7. Juni 1993  
Indonesien 19. Februar 1992  
Irak 19. Juni 1991  
Korea, Republik 25. Juni 1987  
Liechtenstein 30. Mai 1991  
Malaysia 6. September 1991  
Malediven 1. Juli 1993  
Oman 31. März 1992

Vranitzky

### 585. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Straßenverkehr

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zu dem in Wien am 8. November 1968 abgeschlossenen

Übereinkommen über den Straßenverkehr (BGBl. Nr. 289/1982, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 35/1986) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Bahamas	14. Mai 1991
Belgien	16. November 1988
Dänemark	3. November 1986
Estland	24. August 1992
Griechenland	18. Dezember 1986
Lettland	19. Oktober 1992
Litauen	20. November 1991
Pakistan	19. März 1986
Schweiz	11. Dezember 1991
Zentralafrikanische Republik	3. Februar 1988

Folgende Staaten haben erklärt, sich auch weiterhin an das Übereinkommen gebunden zu erachten:

Staaten:	mit Wirksamkeit vom:
Kroatien	8. Oktober 1991
Slowakei	1. Jänner 1993
Slowenien	25. Juni 1991

Gemäß Art. 45 Abs. 4 haben nachstehende Staaten folgende Unterscheidungszeichen notifiziert:

Belgien	B
Dänemark	DK
Estland	EW
Griechenland	GR
Kroatien	HR
Lettland	LV
Litauen	LT
Pakistan	PK
Russische Föderation	RUS
Schweiz	CH
Slowakei	SK
Slowenien	SLO
Zentralafrikanische Republik	RCA

Anlässlich der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde bzw. Kontinuitätsklärung haben folgende Staaten Vorbehalte erklärt bzw. Erklärungen abgegeben:

Belgien:

Vorbehalt zu Art. 10 Abs. 3 und Art. 18 Abs. 3.

Dänemark:

Vorbehalte zu:

Art. 18 Abs. 2 wonach Straßenbenützer, die aus einem Fuß- oder Feldweg kommen, den Fahrzeugen auf der Straße Vorrang gewähren müssen.

Art. 33 Abs. 1 lit. d wonach es zulässig ist, beim Fahren auch außerhalb eines Ortsgebietes das Standlicht zu verwenden.

Anhang 5 Abs. 17 lit. c wonach das zulässige Gesamtgewicht eines nicht mit einer Betriebsbremse ausgerüsteten Anhängers die Hälfte der Summe des Eigengewichts des Zugfahrzeuges und des Gewichts des Lenkers nicht übersteigen darf.

Erklärung in bezug auf Art. 54 Abs. 2:

Motorfahrräder, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 30 km in der Stunde übersteigt, werden den Kraftträdern gleichgestellt.

Gemäß Art. 46 Abs. 1 wird Dänemark das Übereinkommen bis auf weiteres auf die Färöer Inseln und Grönland nicht anwenden.

Estland:

Erachtet sich nicht an Art. 52 des Übereinkommens gebunden.

Litauen:

Erachtet sich nicht an Art. 52 des Übereinkommens gebunden.

Schweiz:

Vorbehalt:

Zu Art. 11 Abs. 1 lit. a behält sich die Schweiz das Recht vor, in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften Bestimmungen zu erlassen, wonach Rad- und Kraftfahrzeugfahrer Kraftfahrzeugkolonnen weiterhin rechts überholen dürfen.

Die Schweiz wendet Art. 18 Abs. 3 in Übereinstimmung mit der Bestimmung der Ziff. 15 des Anhangs zum Europäischen Zusatzübereinkommen vom 1. Mai 1971 zum Übereinkommen über den Straßenverkehr an.

Erklärung:

Zu Art. 3 Abs. 3 erklärt die Schweiz, daß sie im internationalen Verkehr alle von den Vertragsparteien nach Kapitel III des Übereinkommens ausgestellten Zulassungsscheine anerkennt, wenn diese die Zulassung der Fahrzeuge auf das Hoheitsgebiet des Staates, der diese Scheine ausgestellt hat, nicht verbietet.

Zu Anhang 1 Abs. 1:

Gemäß Anhang 1 Abs. 1 braucht eine Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet Kraftfahrzeuge, Anhänger und miteinander verbundene Fahrzeuge, deren Gesamtgewicht, Achslasten oder Abmessungen die in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften festgesetzten Grenzen übersteigen, zum internationalen Verkehr nicht zuzulassen. Die Schweiz betrachtet daher jede Anwendung dieses Absatzes durch eine Vertragspartei, die Zulassung von Kraftfahrzeugen, Anhängern und miteinander ver-

bundenen Fahrzeugen, deren Gesamtgewicht, Achslasten oder Abmessungen die in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften festgesetzten Grenzen nicht übersteigen, zu verweigern, als mit den in Anhang 1 Abs. 1 mit inbegriffenen Grundsätzen der Territorialität und Nichtdiskriminierung unvereinbar; in solchen Fällen behält sich die Schweiz das Recht vor, alle geeigneten Maßnahmen zur Wahrung ihrer Interessen zu ergreifen.

Einer weiteren Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zufolge hat Finnland seinen Vorbehalt (BGBl. Nr. 35/1986) wie folgt erläutert:

„Gemäß Art. 18 Abs. 2 und 3 des Übereinkommens muß ein jeder Lenker (Führer von Tieren), der aus einem Fuß- oder Feldweg oder aus einem angrenzenden Grundstück auf eine Straße gelangt, den auf dieser Straße verkehrenden Fahrzeugen den Vorrang gewähren. Das finnische Gesetz enthält eine ähnliche Bestimmung, jedoch mit dem Unterschied, daß es einen Lenker, der in eine Straße einfährt, verpflichtet, dem gesamten Verkehr auf dieser Straße den Vorrang zu gewähren.“

Verkehr auf einer Straße umfaßt nicht nur Fahrzeuge, sondern alles, was darauf verkehrt, einschließlich Fußgänger. Gemäß finnischem Gesetz wird die Pflicht zur Vorranggewährung weitläufiger angewendet als beim Wiener Übereinkommen.“

Ferner haben nachstehende Staaten den anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde erklärten Vorbehalt zu Art. 52 zurückgenommen:

Ungarn am 8. Dezember 1989

ehem. Tschechoslowakei am 22. Jänner 1991.

Vranitzky

### **586. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Zusatzübereinkommens zum Übereinkommen über den Straßenverkehr, das in Wien am 8. November 1968 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde**

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden betreffend das Europäische Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen über den Straßenverkehr, das in Wien am 8. November 1968 zur Unterzeichnung

aufgelegt wurde (BGBl. Nr. 290/1982, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 36/1986) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Belgien	16. November 1988
Dänemark	3. November 1986
Griechenland	18. Dezember 1986
Schweiz	11. Dezember 1991

Folgende Staaten haben erklärt, sich auch weiterhin an das Übereinkommen gebunden zu erachten:

Staaten:	mit Wirksamkeit vom:
Kroatien	8. Oktober 1991
Slowakei	1. Jänner 1993
Slowenien	25. Juni 1991

Anlässlich der Hinterlegung der Beitrittsurkunde hat Dänemark folgende Vorbehalte erklärt:

- gleichlautender Vorbehalt \*) wie zum Übereinkommen über den Straßenverkehr und
- zu Abs. 18 des Anhangs:  
Art. 23 Abs. 3 lit. a, wonach jedes Halten oder Parken an einer Kreuzung in einer Entfernung von weniger als 5 m verboten ist.

\*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 585/1993

Vranitzky

### **587. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung**

Nach Mitteilung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande hat Kroatien am 23. April 1993 erklärt, sich auch weiterhin an das Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (BGBl. Nr. 512/1988, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 430/1993) gebunden zu erachten und ist rückwirkend mit 8. Oktober 1991 Vertragspartei des Übereinkommens geworden.

Vranitzky

588.

(Übersetzung)

## A G R E E M E N T

between the competent authority for ADR of the Kingdom of Sweden and the Federal Minister for Public Economy and Transport of the Republic of Austria under ADR marginal 2010 concerning the carriage of solid substances of Class 5.1, 11 (b) in paper bags

By derogation from the provisions of ADR marginal 2507 solid substances may also be packed in paper bags under the following conditions:

1. The substances shall be packed in multiwall, water resistant paper bags (5M2) conforming to marginal 3536.
2. The bags are to be carried as a full load or to be secured on pallets.
3. All other requirements of ADR remain applicable.
4. It shall expire on 1 January 1995, at which time corresponding amendment to marginal 2507 will enter into force.

This agreement shall apply to carriage between Sweden and Austria, with effect from the date of the second signature.

Done in Karlstad, 15<sup>th</sup> June 1993

The competent authority for ADR in Sweden:

**Björn Sandborgh**

Vienna, 2<sup>nd</sup> August 1993

For the Federal Minister for Public Economy and Transport of the Republic of Austria:

**Dr. Kafka**

## V E R E I N B A R U N G

zwischen der für das ADR zuständigen Behörde des Königreichs Schweden und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich gemäß Rn. 2010 des ADR über die Beförderung von festen Stoffen der Klasse 5.1, Ziff. 11 b) in Papiersäcken

Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2507 des ADR dürfen feste Stoffe unter folgenden Bedingungen auch in Papiersäcken verpackt befördert werden:

1. Die Stoffe müssen in mehrlagigen, wasserbeständigen Papiersäcken (5M2) gemäß Rn. 3536 verpackt werden.
2. Die Säcke müssen als geschlossene Ladung oder auf gesicherten Paletten befördert werden.
3. Alle übrigen Vorschriften des ADR sind einzuhalten.
4. Die Vereinbarung gilt bis 1. Jänner 1995, dem Termin des Inkrafttretens der entsprechenden Änderung der Rn. 2507.

Diese Vereinbarung gilt für Beförderungen zwischen Schweden und Österreich ab dem Datum der zweiten Unterschrift.

Geschehen in Karlstad, am 15. Juni 1993

Die für das ADR zuständige Behörde von Schweden:

**Björn Sandborgh**

Wien, am 2. August 1993

Für den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich:

**Dr. Kafka**

**Vranitzky**